



SeedGuard

Gesellschaft für Saatgutqualität mbH

Sanktionssystem

Inhalt

Inhalt.....	2
1 Einleitung.....	3
2 Verfahren.....	3
2.1 Sanktionsstufe 0	4
2.2 Sanktionsstufe I	4
2.3 Sanktionsstufe II	4
2.4 Sanktionsstufe II	4

1 Einleitung

Das SeedGuard-Zertifizierungssystem hält Maßnahmen für den Fall bereit, dass durch eine Zertifizierungsstelle bei einer am System teilnehmenden Saatgutaufbereitungs- und – behandlungsstelle (Systemteilnehmer) festgestellt wird, dass diese die Anforderungen des Systems nicht oder nicht mehr erfüllen. Diese Maßnahmen werden im vorliegenden Sanktionssystem beschrieben.

2 Verfahren

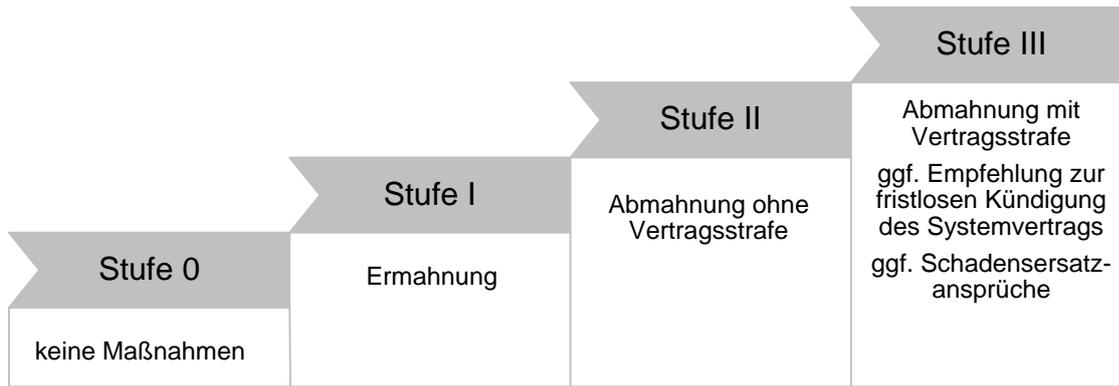
Beanstandungen der Anwendung des SeedGuard-Zertifizierungssystems bei einem Systemteilnehmer können auf unterschiedliche Weise festgestellt werden, insbesondere durch

- eine neutrale Systemkontrolle/Stichprobenkontrolle durch die zuständige neutrale Zertifizierungsstelle
- eine außerordentliche Kontrolle durch einen von SeedGuard beauftragten Kontrolleur

Sanktionen werden von SeedGuard ausschließlich gegenüber dem vertraglich gebundenen Systemteilnehmer ausgesprochen. Dem Systemteilnehmer steht es frei, für gegen ihn gerichtete Sanktionen die verantwortliche Beizstelle in Regress zu nehmen. Der Systemteilnehmer ist gegenüber SeedGuard dafür verantwortlich, dass festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden.

In Fällen von „**schwerwiegenden**“ Beanstandungen, die im Rahmen der o.a. Kontrollen festgestellt werden, beschließt ein unabhängiger Beirat über mögliche Sanktionen. Die Arbeitsweise des Beirats ist in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Grundlage für eine Sanktionierung bilden alle zur Verfügung stehenden Beweismittel, insbesondere die im Auditbericht über den Verstoß getroffenen Feststellungen. Dem Systemteilnehmer wird vorab mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Als Sofortmaßnahme wird durch die zuständige Zertifizierungsstelle kurzfristig eine Nachkontrolle durchgeführt.

Das SeedGuard-Sanktionssystem ist mehrstufig aufgebaut:



2.1 Sanktionsstufe 0

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass keine weiteren Maßnahmen gegenüber dem Systemteilnehmer notwendig sind.

2.2 Sanktionsstufe I

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass gegenüber dem Systemteilnehmer eine Ermahnung auszusprechen ist, die Anforderungen des Zertifizierungssystems SeedGuard sorgfältiger im Unternehmen umzusetzen.

2.3 Sanktionsstufe II

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass gegenüber dem Systemteilnehmer eine Abmahnung auszusprechen ist. Im Wiederholungsfall wird dann i.d.R. nach Sanktionsstufe III bewertet.

2.4 Sanktionsstufe III

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass gegenüber dem Systemteilnehmer eine Abmahnung mit Vertragsstrafe ausgesprochen werden muss. Auf Stufe III kann je nach Schwere der Verstöße, und/oder nach Höhe des durch die Verstöße verursachten Schadens und/oder unter Berücksichtigung der durch das rechtswidrige Tun erlangten Vorteile sowie unter Berücksichtigung der Größe des Betriebes eine **Vertragsstrafe bis zu 30.000,00 €** verhängt werden.

Eine Vertragsstrafe wird im Einzelfall durch den unabhängigen Sanktionsbeirat nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Systemteilnehmer hat die Kosten der Rechtsverfolgung zur Durchsetzung der Vertragsstrafe zu tragen.

SeedGuard ist verpflichtet,

- den Systemteilnehmer über die Entscheidung des Sanktionsbeirates zu informieren,
- die vom Sanktionsbeirat festgesetzten Sanktionsmaßnahmen bei dem Systemteilnehmer durchzusetzen,
- nach freiem Ermessen eine angemessene Erhöhung der Kontrollhäufigkeit auch der übrigen zu dem Systemteilnehmer gehörigen Beizstellen anzuordnen.

Bei Sanktionsstufe III ist SeedGuard weiterhin verpflichtet

- nach freiem Ermessen zu prüfen, ob vom außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden muss,
- ggf. die Kündigung zu erklären und
- ggf. weitere Schritte zur Befriedigung zivilrechtlicher Ansprüche (Schadensersatz) zu ergreifen.

Nach erfolgter außerordentlicher Kündigung eines Systemvertrages kann der betreffende Systemteilnehmer frühestens nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten und vorbehaltlich einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen dem SeedGuard-Zertifizierungssystem wieder beitreten. Erfolgt in der Konsequenz einer Sanktion eine lediglich fristgerechte Kündigung des Systemvertrages – gleich, welche Seite diese erklärt – so ist ein erneuter Systembeitritt ohne weitere Sperrfrist erst nach Prüfung der Voraussetzungen möglich.